

## BGE 68 IV 87

Bundesgericht (BGE), 1942-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_68\\_IV\\_87](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_68_IV_87)

FR: ATF 68 IV 87

IT: DTF 68 IV 87

### Volltext

86 Strafgesetzbuch. No 16. mässig kurzen Zeit. Der Verletzte wurde nicht bleibend oder doch sehr lange in seiner Gesundheit beeinträchtigt. c l Die Handlung de8 Beschwerdeführers könnte somit nach eidgenössischem Recht nur dann als fahrlässige Körperverletzung bestraft werden, wenn ein Strafantrag des Verletzten vorläge. Damit entfällt gemäss Art. 339 Zifi. 2 StGB auch die Möglichkeit, den Beschwerdeführer nach kantonalem Recht zu bestrafen. Das angefochtene Urteil ist daher a.ufzuhebe:~1.. 2. - Die Tat des Beschwerdeführers ist indessen durch die Vorinstanz als Widerhandlung gegen Art. 25 Abs .. 1 MFG zu bestrafen. Rene Pfaff hat, objektiv betrachtet, den Lauf des Motorlastwagens nicht den gegebenen Stras- sen- und Verkehrsverhältnissen angepasst und, in subjek- tiver Beziehung, fahrlässig gehandelt, wenn auch sein Ver- schulden durch das in mehrfacher Hinsicht vorschrifts- widrige Verhalten des Radfahrers (Nichtbenutzen des Radfahrerstreifens, Fehlen einer Reflexlinse, ungenügendes Rechtsfahren) und durch das Nichtabblenden der Schein- werfer durch den Führer des entgegenkommenden Auto- mobilis stark vermindert wurde. Das Verschulden des Beschwerdeführers lag darin, dass er, trotzdem er die Fahrbahn nicht mehr sah, sein Fahrzeug nicht recht- zeitig anhielt, um die Durchfahrt des Personenautomobils abzuwarten. Dass besondere Streifen für Fussgänger- und Radfahrer vorhanden sind, berechtigte ihn nicht zur Annahme, die von ihm befahrene Fahrbahnhälfte sei voll- ständig frei. Wer bei Verhältnissen, wie sie vorlagen, trotz aufgehobener Sicht weiterfährt, handelt schuldhaft, unbekümmert darum, ob tatsächlich ein Unfall ejp.tritt und, wenn ja, ob er durch Dritte mitverschuldet ist. Demnach erkennt der Kassationshof : Die Nichtigkeitsbeschwerde wird teilweise gutgeheissen, das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zu neuer Beurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen. Vgl. auch Nr. 17 und 18. - Voir aussi no• 17 et 18. Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer. N° 17. 87 II. MOTORFAHRZEUG- UND FAHRRADVERKEHR CIRCULATION DES vEHICULES AUTOMOBILES ET DES CYCLES Vgl. Nr. 16. - Voir no 16. III. AUFENTHALT UND NIEDERLASSUNG DER AUSLÄNDER SEJOUR ET ETABLISSEMENT DES ETRANGERS 17. Urteil des Kassationshofes vom 15. Juli 1942 i. S. Vogel gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Zug. 1. Art. 23 Ziff. 1 des BG über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931. a) Die "Oberlassung eines inhaltlich unwahren ~usw~ispa.pieres an die Person, auf deren Namen es lautet, fällt mcht unter Abs. 2. . . . b) Die Ausstellung eines echten AusweIsp&pIeres rmt unwah- rem Inhalt (Falschbeurkundung) fällt nicht unter Abs. 1. 2. Art. 336 lit. a StGB. Die Frage, ob ein unter kantonale~ Re~~t und in Anwendung desselben gefälltes U:~il unter e~dgen~ sischem Recht noch vollzogen werden dürfe, entscheiden die Vollzugsbehörden. 1. Art. 23 eh. 1 de Ia. LF du 26 ma.rs 1931 sur le sejour et l'eta.blisse- ment des etra.ngers. . . . a) La. remise de pa.plers de Ieg1tunat10n dont le co~tenu est fa.ux a la personne au nom de la.quelle les pa.plers sont eta.blis ne tombe pas SOUS le coup de l'al. 2. . b) La. delivrance de pi;i.piers authentiques oonsta.ta.nt des, faits



anderen Person lauten. Die Auffassung der Vorinstanz hätte zur Folge, dass nach Art. 23 Ziff. 1 Abs. 2 bestraft werden müsste, wer einem anderen inhaltlich falsche Ausweispapiere überlässt, während unter dem Gesichtspunkt dieser Bestimmung straflos ausginge, wer solche Papiere annimmt und verwendet, denn vom ersten Teil des erwähnten Absatzes wird nach seinem Wortlaut nur erfasst, wer «nicht ihm zustehende» Ausweispapiere, d. h. solche eines andern, und nicht auch wer eigene, aber inhaltlich falsche Ausweispapiere verwendet. 2. - Art. 23 Ziff. 1 Abs. 1 des BG über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer unterscheidet einerseits fal-

90 Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer. No 17. sehe und andererseits echte, aber verfälschte fremdenpolizeiliche Ausweispapiere. Als echt gilt eine Urkunde dann, wenn sie von der Person oder der Stelle ausgestellt worden ist, welche ihr Wortlaut als Aussteller ausweist; mit anderen Worten, wenn sie unter wahrem Namen ausgestellt ist (BGE 34 I 372). Dagegen gilt eine Urkunde dann als falsch, wenn sie unter falschem Namen ausgestellt ist, wenn also der wirkliche Aussteller mit der durch die Urkunde als Aussteller bezeichneten Person oder Stelle nicht identisch ist. Ob im übrigen der Inhalt der Urkunde mit den Tatsachen übereinstimmt, ist für die Frage, ob sie echt oder falsch sei, ohne Bedeutung. Die Ausstellung einer im erwähnten Sinne echten Urkunde mit unwahrem Inhalt wird denn auch in der Rechtslehre und Gerichtspraxis unterschieden von der Herstellung einer Urkunde unter falschem Namen. Sie gilt nicht wie diese als Urkundenfälschung schlechthin, sondern als Falschbeurkundung oder intellektuelle Urkundenfälschung. Diese Unterscheidung lag insbesondere auch dem BG über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft, welches beim Erlass des BG über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer galt, zugrunde; das Bundesstrafrecht stellte die Falschbeurkundung nicht als Urkundenfälschung unter Strafe (BGE 34 I 371 ff.). Es ist daher nicht anzunehmen, dass der Gesetzgeber beim Erlass des BG über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer unter der Herstellung eines falschen Ausweispapiers auch die Falschbeurkundung verstanden habe. Zwar brauchte er den Tatbestand der Fälschung fremdenpolizeilicher Ausweispapiere nicht analog der Fälschung von Bundesakten zu regeln. Die Tatsache allein, dass der Wortlaut des Art. 23 Ziff. 1 Abs. 1 des BG über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, was die Umschreibung der Fälschung anbetrifft, vom Wortlaut des Art. 61 BStrR abweicht, lässt jedoch nicht den Schluss zu, die erstgenannte Bestimmung wolle auch die Falschbeurkundung erfassen. Hätte das BG über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer auch die Falschbeurkundung unter Strafe stellen wollen, so wäre dies mit Rücksicht auf die allgemein bekannte Unterscheidung zwischen der Herstellung einer falschen Urkunde und der Falschbeurkundung ausdrücklich gesagt worden, wie es z. B. im Militärstrafrecht und im schweizerischen Strafgesetzbuch der Fall ist (Art. 172 MStG, Art. 251, 317 StGB). 3. - Der Gemeindegemeinderat von Menzingen hat die Niederlassungsbewilligung für Albert Fleggenheimer - und zwar befugterweise im Namen des Einwohnerrates - mit der eigenen Unterschrift versehen. Die Niederlassungsbewilligung ist daher echt. Das angefochtene Urteil muss, soweit es den Beschwerdeführer wegen Anstiftung zur Fälschung eines fremdenpolizeilichen Ausweispapiers im Sinne des Art. 23 des erwähnten Bundesgesetzes schuldig erklärt und bestraft, aufgehoben werden. Der Beschwerdeführer ist durch die Vorinstanz von dieser Anschuldigung freizusprechen. Die Frage, ob seine Tat nach den kantonalen Bestimmungen über Urkundenfälschung strafbar sei (wo bei gegebenenfalls auch das StGB angewendet werden kann, wenn es milder ist), bleibt der Entscheidung durch die kantonalen Behörden vorbehalten. 4. - Soweit

sich die Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Schuldigerklärung wegen aktiver Bestechung im Sinne des § 51 Abs. 2 des zugerischen StG richtet, ist sie unzulässig. Denn das angefochtene Urteil ist unter der Herrschaft des alten Rechts und nach altem Recht gefällt worden. Die Frage, ob der Beschwerdeführer auch unter neuem Recht noch bestraft werden könnte, stellte sich damals nicht, und die andere Frage, ob das an sich richtige Urteil mit Rücksicht auf das inzwischen in Kraft getretene StGB noch vollzogen werden dürfe, ist nicht durch den Kassationshof, sondern durch die Vollzugsbehörden zu entscheiden. Art. 336 lit. a StGB gebietet nicht, dass ein unter altem Recht gefälltes Urteil aufzuheben sei, wenn das neue Recht die Tat nicht mehr mit Strafe bedroht, sondern es verbietet nur den Vollzug der Strafe. Die Freisprechung von der Anschuldigung der Anstif-

92 Verfahren. No 18. tung zur Fälschung ~es fremdenpolizeilichen Ausweis- papiers hat zur Folge, dass die Strafe für aktive Beamten- be- techung (gegebenfalls zusammen mit derjenigen für Urkundenfälschung) neu festzusetzen sein wird. Demnach erkennt der Kassationshof : Die Nichtigkeitsbeschwerde wird teilweise gutgeheissen, das Urteil des Strafobergerichts des Kantons Zug vom 1./8. Juli 1941 teilweise aufgehoben und die Sache zur Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vor- instanz zurückgewiesen. IV. VERFAHREN PROCEDURE 18. Entscheid der Anklagekammer vom 7. September 1942 i. S. Polizeidepartement des Kantons Basel-Stadt gegen Polizei- departement des Kantons Solothurn. Rechtshilfe beim Urteilsvollzug; Art. 352 Abs. 1, 374 Abs. 1, 380 Abs. 1 StGB, Art. 252 Abs. 1 BStrP. 1. Die Pflicht der Kantone, einander bei der Vollstreckung von Freiheitsstrafen Rechtshilfe zu leisten, beschränkt sich auf die Zuführung des Verurteilten. 2. Bloss bedingt angebehrte Rechtshilfe darf der ersuchte Kanton nicht verweigern. 3. Kein Kanton darf den andern verhalten, Bussen anders als durch die Organe .der Schw. dbetreibung zu vollstrecken. .Entr'aide judiciaire pour l'exécution des jugements; art. 352 al. 1, 374 al. 1, 380 al. 1 CP et 252 al. 1 PPF. 1. L'obligation des cantons de se prêter assistance pour l'exécution des peines privatives de liberté ne va pas au-delà de la remise du condamné. 2. Le canton requis ne peut refuser une assistance qui n'est demandée que conditionnellement. 3. Aucun canton n'a le droit d'exiger que le canton requis exécute les peines d'amende autrement que par la poursuite pour dettes. Asaietema tra le autorità per l'esecuzione deUe sentenze; art. 352 cp. 1, 374 cp. 1, 380 cp. 1 CPS e 252 cp. 1 PPF. 1. L'obbligo dei cantoni di prestarsi assistenza per l'esecuzione di pene privative della libertà personale si limita alla consegna del condannato. Verfahren. No 18. 93 2. Il cantone richiesto non può rifiutare un'assistenza domandata soltanto condizionamente. 3. Nessun cantone può esigere che il cantone richiesto eseguisca le pene di multa altrimenti che per mezzo degli organi previsti dalla LEP. A. - Am 20. Mai 1942 verfügte der Polizeigerichts- präsident des Kantons Basel-Stadt gestützt auf Art. 49 Ziff. 3 StGB die Umwandlung einer von ihm am 18. Februar 1942 gegen Emma Wyler wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über passiven Luftschutz ausgesprochenen Busse von Fr. 10.- in einen Tag Haft. Am 26. Juni 1942 ersuchte das Polizeidepartement des Kantons Basel-Stadt das Polizeidepartement des Kantons Solothurn, die Haft- strafe gegenüber der Verurteilten an deren Wohnort Dornach zu vollziehen, falls die Verurteilte nicht die Busse nachträglich noch entrichtete. Die ersuchende Behörde erklärte, in letzterem Falle könne zu ihren Gunsten der Bussenbetrag noch entgegengenommen und vom Vollzug der Umwandlungsstrafe abgesehen werden. Das Polizei- departement des Kantons Solothurn nahm in seiner Antwort Bezug auf sein Kreisschreiben vom 1. April 1942 an die Polizeidirektionen der Kantone Bern, Aargau, Basel- Landschaft und Basel-Stadt, wonach es Bussen- und Kosteneinzugsaufträge ausserkanton- ler Amtsstellen nicht mehr

entgegennehme, seine Rechtshilfe vielmehr, soweit Geldbussenurteile in Frage stünden, auf den Vollzug der Haft beschränke. Es erklärte dem Polizeidepartement des Kantons Basel-Stadt, es könne auch blosse Eventualbegehren nicht entgegennehmen; solange ein Verurteilter noch Gelegenheit habe, die Busse zu bezahlen, leiste es keine Rechtshilfe. B. - Mit dem vorliegenden Gesuch beantragt das Polizeidepartement des Kantons Basel-Stadt der Anklagekammer gestützt auf Art. 357 StGB, Art. 252 Abs. 3 BStrP, der Kanton Solothurn sei anzuweisen, das Urteil vom 18. Februar/20. Mai 1942 in der Weise zu vollstrecken, dass die eintägige Haftstrafe nur vollzogen werde, falls die Verurteilte die Busse bei der Festnahme durch den Strafvollzug nicht nachträglich bezahle. Zur Begründung wird

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.